

D/EOD
EBN/8.6.



lebensministerium.at

An die
Verbund Austrian Hydro Power AG
Am Hof 6a
1010 Wien

889

Wien, am 31.05.2010

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.4.1.11/0191-
I/6/2010

Mag.U.Ermer/6941
ulrike.erner@lebensministerium.at

Betrifft:
Donaukraftwerk Aschach,
vorläufige Wehrbetriebsordnung,
4. (überarbeitete) Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das ho. Schreiben vom 20.4.2010, ZI. BMLFUW.UW.4.1.11/0098-I/6/2010, übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die verklausulierte vorläufige Wehrbetriebsordnung, 4. Fassung, des Donaukraftwerkes Aschach.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Bundesminister:

Dr. Wienerroither

Elektronisch gefertigt.



Donaukraftwerk Aschach

Vorläufige Wehrbetriebsordnung

4. Fassung

Genehmigt mit Bescheid des BMLFUW

Zahl ~~BMLFUW~~ **OSTERREICH** / 0252 - I / 6 / 2009

vom



i. V. m.

20.4.2010,

UW. 4.1.11 / 008 - I / 6 / 2010

Die 4. Fassung ersetzt die 3. Fassung vom August 1986 (Plan-Nr. A-12/384)

Plan-Nr.: BAS-&A-FT~G~AHBN1~0001~F

Datum: 1/2010

1. Die VERBUND-Austrian Hydro Power AG (im Folgenden das Kraftwerksunternehmen) ist verantwortlich

- a) für den betriebsfähigen Zustand des Wehres
- b) für die Betätigung des Wehres nach den in den wasserrechtlichen Bescheiden und in dieser Betriebsordnung enthaltenen einschlägigen Bestimmungen.

Sie hat für ihren innerbetrieblichen Bereich einen für die Wehrbedienung verantwortlichen Kraftwerksbetriebsleiter sowie einen Stellvertreter zu bestellen und diese den Bezirkshauptmannschaften Eferding, Schärding und Rohrbach sowie der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH (im Folgenden via donau) bekanntzugeben.

2. Das Kraftwerksunternehmen hat die Erhaltung des Wehres in betriebsfähigem Zustand entsprechend der in der Kollaudierung bekanntgegebenen Betriebsvorschrift zu regeln. Bis auf eine Durchflussöffnung müssen alle Wehrfelder und Schleusenöffnungen kurzfristig einsetzbar sein.

3. Als Stauziel gilt 280,00 m ü.A.

Dieses Stauziel ist beim Oberwasserpegel nach Maßgabe der nachstehenden Punkte 3.3 bis 3.9 mit einer Toleranz von +70 / -30 cm zu halten, solange der Wendepiegel Schlögen das Staumaß 281,00 m ü.A. nicht überschreitet und am Pegel Engelhartzell der Wasserspiegel unter 283,17 m ü.A. liegt. Der Pegel Schlögen ist nur maßgeblich bis zum Erreichen des Pegels Engelhartzell von 283,17 m ü.A. Sobald der Wasserspiegel am Pegel Engelhartzell 283,17 m ü.A. erreicht, ist der Oberwasserpegel des Kraftwerks gemäß den in der untenstehenden Tabelle angegebenen Werten mit einer Toleranz von +10/-50 cm einzustellen, wobei Zwischenwerte linear zu interpolieren sind.

Engelhartszell [m ü.A.]	OWP [m ü.A.]	Zustand am Kraftwerk	Schlögen [m ü.A.] (Richtwert)	$\sim Q_{\text{Engelhartszell}}$ [m ³ /s] (Richtwert)
283,17	279,65	SR	281,00	4.000
283,89	278,50	SR	281,00	5.000
284,61	276,40	SR	281,00	6.000
285,44	275,15	5W	281,65	7.000
285,84	274,23	5W+S	282,01	7.500
286,28	274,62	5W+S	282,51	8.000
286,68	273,93	5W+2S	282,91	8.500
287,38	274,20	5W+2S	283,26	8.920 (HQ ₁₀₀)
288,08	275,10	5W+2S	284,48	10.330 (HQ ₁₀₀₀)

Zustand am Kraftwerk:

SRStauregelung

5W+S Fünf Wehrfelder und eine Schleuse (sechs Durchflussöffnungen) freigegeben

5W+2S Fünf Wehrfelder und zwei Schleusen (sieben Durchflussöffnungen) freigegeben

Kursiv gesetzte Texte sind rein informativ und nicht Bestandteil der Wehrbetriebsordnung

Die Wehrfelder sind möglichst gleichmäßig zu beaufschlagen, um Durchflusskonzentrationen zu vermeiden.

Zum Erreichen oben genannter Wasserspiegelwerte darf der Oberwasserspiegel keinesfalls rascher als mit 30 cm/h abgesenkt werden.

Falls es zur Einhaltung der maximalen Absenkgeschwindigkeit notwendig ist, darf der Pegel Schlögen bzw. der Oberwasserpegel den angegebenen Grenzwert vorübergehend überschreiten.

Für die Wiedererrichtung des Staus gilt die o. a. Tabelle analog.

Zur Erhaltung der Hochwasserabfuhrfähigkeit der Schleusenanlage ist im Oberhafen eine 10 m breite, durchgehende Initialrinne mit einer maximalen Sohlkote von 273,00 m ü.A. durch Baggerungen ständig freizuhalten.

3.1 Als Oberwasserpegel gilt der Lattenpegel im Oberwasser, Strom-km 2.163,08 (rechtes Ufer, 400m stromauf der Werksachse).

Als Unterwasserpegel gilt der Lattenpegel im Unterwasser, Strom-km 2.161,96 (linkes Ufer, 710 m stromab der Werksachse).

Als Wendepiegel gilt der Pegel Schlögen in Strom-km 2.186,80 (rechtes Ufer).

Der Pegel Engelhartszell liegt im Strom-km 2.200,66 (rechtes Ufer).

Sämtliche angeführten Pegel sind mit einer Auflösung von mindestens 2 cm zu registrieren und in der Schaltwarte anzuzeigen.

- 3.2 Der gesamte Kraftwerksdurchfluss ist jederzeit, also auch bei Hochwasserführung an der Wehrstelle zu messen und aufzuzeichnen.
- 3.3 Das Kraftwerksunternehmen ist befugt, bei einer mittleren Tageswasserführung (0 bis 24 h) unter $1.700 \text{ m}^3/\text{s}$ den Kraftwerksdurchfluss unter Ausnutzung des Toleranzbereiches so zu gestalten, dass in den freien Fließstrecken Wachau bzw. östlich von Wien für eine möglichst gleichmäßige Wasserabgabe in den Kraftwerken Melk bzw. Freudenau entsprechend den dortigen Wehrbetriebsordnungen gesorgt wird, wobei die Grenzwerte gemäß Punkt 3 einzuhalten sind.
- 3.4 Bei voraussichtlich mittlerer Tageswasserführung unter $900 \text{ m}^3/\text{s}$ kann das Kraftwerksunternehmen.
- über Antrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Schifffahrtsbehörde, (im Folgenden BMVIT) im Einvernehmen mit der via donau nach Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Einsatzoptimierung Wasserkraft der Verbundgesellschaft vorübergehend Schwallwellen zur Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse abgeben und
 - bei besonderem Notstand in der Energiewirtschaft auf Anforderung des Geschäftsbereiches Einsatzoptimierung Wasserkraft der Verbundgesellschaft und im Einvernehmen mit dem BMVIT/Schifffahrtsaufsicht, der via donau/Schleusenaufsicht und der via donau/Wasserstraßenmanagement Gruppe Erhaltung West eine vermehrte Wasserabgabe durchführen.

Hierbei darf die voraussichtliche mittlere tägliche Wasserführung maximal 1 Stunde und um nicht mehr als $300 \text{ m}^3/\text{s}$ überschritten werden. Zur Auffüllung des Stauraumes dürfen maximal $50 \text{ m}^3/\text{s}$ des aktuellen Zuflusses zurückgehalten werden, bei dieser Verminderung der Wasserführung darf jedoch die hierdurch verursachte Absenkung gegenüber der mittleren Tageswasserführung am Unterwasserpegel höchstens 10 cm betragen.

Bei der Abgabe einer Schwallwelle zur Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse oder bei einer sonstigen zusätzlichen Wasserabgabe dürfen die Schwankungen des Oberwasserpegels den im Punkt 3 angegebenen Toleranzbereich nicht überschreiten.

Der jeweilige Wasserrückhalt bei der Wiederauffüllung des Stauraumes ist den oben angeführten Stellen bekanntzugeben.

- 3.5 Das Kraftwerksunternehmen ist befugt, bei voraussichtlich mittleren Tageswasserführungen über 900 m³/s, in energiewirtschaftlichen Notfällen vorübergehend vermehrt Wasser abzuarbeiten. Diese zusätzliche Wasserabgabe ist mit einem Anstieg am Unterwasserpegel von höchstens 40 cm gegenüber dem Wert, welcher der voraussichtlichen mittleren Tageswasserführung entspricht, begrenzt. Für die dabei einzuhaltenden Grenzen der Schwankungen des Oberwasserpegels gelten die Bestimmungen des Punktes 3. Bei der Wiederauffüllung des Stauraumes darf einerseits die Wasserabgabe in das Unterwasser nicht kleiner als 690 m³/s sein und andererseits durch die Rückhaltemenge der der mittleren Tageswasserführung entsprechende Wasserstand am Unterwasserpegel um nicht mehr als 20 cm abgesenkt werden. Die bei dieser zusätzlichen Wasserabgabe und bei der danach folgenden Wiederauffüllung des Stauraumes auftretenden Veränderungen des Wasserstandes dürfen am Unterwasserpegel eine Geschwindigkeit von maximal 90 cm/h beim Steigen bzw. maximal 60 cm/h beim Fallen nicht überschreiten.
- 3.6 Das Kraftwerksunternehmen ist befugt, zum Ausgleich von Frequenzschwankungen im Netz vorübergehend Leistungsänderungen vorzunehmen. Durch die damit verbundenen Änderungen in der Wasserabgabe ins Unterwasser dürfen bei voraussichtlich mittlerer Tageswasserführung unter 900 m³/s beim Unterwasserpegel keine größeren Wasserspiegelschwankungen als ±10 cm verursacht werden. Bei voraussichtlich mittlerer Tageswasserführung über 900 m³/s gelten für die maximal zulässigen Änderungen der Wasserabarbeitung die Bestimmungen des Punktes 3.
- 3.7 Die langjährige Betriebserfahrung hat gezeigt, dass einer geschlossenen Eisdecke gegenüber Eisaufbruch der Vorzug zu geben ist. Gebrochenes Eis erhöht die Gefahr von Verklausungen und verlangsamt den Schmelzvorgang, was wiederum die Wiederaufnahme der Schifffahrt verzögert. Daher wird in Übereinstimmung mit der Obersten Schifffahrtsbehörde (und der via donau) keine Eisabfuhr vorgenommen.
- 3.8 Bei Ausfall von Turbinen des Kraftwerkes sind die Wehrverschlüsse schnellstens so weit zu öffnen, dass das Stauziel in kürzester Zeit wieder erreicht wird.

- 3.9 Jede Stauregelung, die die vorerwähnten Bereiche verlässt, bedarf – außer bei Gefahr im Verzuge – der Zustimmung des BMLFUW und es sind davon
- der Hydrographische Dienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung in Linz,
 - die via donau und
 - die Kraftwerksführungen Jochenstein und Ottensheim-Wilhering
- zu benachrichtigen.
- Bei Gefahr im Verzuge hat das Kraftwerksunternehmen das BMLFUW und die via donau raschest möglich zu informieren.
4. Die Betriebsleitung des Kraftwerkes erstellt für jeden Tag im Voraus den Wehrbetätigungsplan. Dieser enthält
- a) den zu erwartenden Verlauf der Wasserführung und deren Abgabe ins Unterwasser,
 - b) die Einstellung der Wehrverschlüsse (Ober- und Unterschütze) zur Bewältigung der durchschnittlichen Wasserführung unter Berücksichtigung des von den Turbinen zu verarbeitenden Anteiles,
 - c) die Maßnahmen, die bei Abschaltung einer Maschine und bei totalem Lastverlust zu treffen sind,
 - d) Allfälliges, besondere Vorkehrungen.
5. Über den Wehrbetrieb wird ein Bericht über 24 Stunden erstellt, der Stundenwerte zu mindestens folgenden Angaben zu enthalten hat:
- a) Wende-, Oberwasser- und Unterwasserpegel der Werksanlage,
 - b) Pegel Engelhartzell und Aschach-Agentie,
 - c) Zahl der betriebsfähigen Wehrfelder,
 - d) Abfluss über das Wehr und durch die Turbinen, Gesamtdurchfluss und Kraftwerksleistung,
 - e) besondere Ereignisse (durchgeführte Wehrmanöver, allfälliges Ansprechen der Schnellsenkung, Heizung der Wehrschütze, Bemerkungen der via donau usw.),
 - f) Stellung der Wehrschütze.

6. Die Einhaltung der Bestimmungen unter Punkt 2 bis 5 wird durch das BMLFUW (Oberste Wasserrechtsbehörde) bzw. die von ihm beauftragten Organe überwacht. Die Beauftragten des BMLFUW (Oberste Wasserrechtsbehörde) und des BMVIT (Bundeswasserstraßenverwaltung) sind berechtigt, sämtliche der Wehrbedienungs dienenden Anlagen jederzeit zu betreten und - soweit dies zur Durchführung der Wehraufsicht erforderlich ist - Betriebsvorgänge zu beobachten, Auskünfte zu verlangen und in alle mit der Wehrbedienungs zusammenhängenden Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Die unter den Punkten 4 und 5 angeführten Daten werden im ungestörten Betrieb auf elektronischem Weg online an die via donau übermittelt.

Wien, Mai 2009